

Fahrzeug-Mietvertrag



Vermieter

Hope Sozialwerk
Geissbergstrasse 15
8633 Wolfhausen

Mieter

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Fahrzeugausweis Kategorie B1, ausgestellt am: _____

Mietfahrzeug

Typ: Lieferwagen Nissan Primastar 2.0dCi Pro 2.7t Kennzeichen: ZH 916 836

km-Stand: _____ bei Übernahme

Vormittag (8:00 bis 13:00)

Mietdauer

Nachmittag (13:00 bis 18:00)

Datum: _____

ganzer Tag (8:00 bis 18:00)

Bis Datum (falls mehrere Tage): _____

Mietkosten (Fr. 100.- / Tag, Fr. 70.- / Halbtage): Fr. _____

Inbegriffen

100 km / Tag bzw. 50 km / Halbtage inkl. Treibstoff (Fr. 1.50 Aufpreis pro weiteren km)
Haftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt, Teil- und Vollkaskoversicherung, Unfallversicherung für Insassen

Nicht inbegriffen

Selbstbehalt bei Vollkaskoschaden, Schäden, Bussen

Rückgabe

Innen und aussen sauber, Abfälle entfernt

Die AGB sind Teil des Vertrags. Die Abrechnung wird nach Rückgabe des Fahrzeugs erstellt.

Datum: _____

Unterschriften Mieter: _____ Vermieter: _____

Rückgabeprotokoll (nach Rückgabe auszufüllen)

km-Stand: _____ bei Rückgabe Mehrkilometer: _____ Mehrkosten: Fr. _____

Mietkosten (Grundkosten + Mehrkosten): Fr. _____

Fahrzeug ohne Beanstandungen zurück

Beanstandungen siehe separates Protokoll

Datum: _____

Unterschriften Mieter: _____ Vermieter: _____

AGB zum Fahrzeug-Mietvertrag Hope Sozialwerk

1. Beginn und Ende des Vertrages

Die Nutzung beginnt und endet per genanntes Datum am Domizil des Vermieters.

Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Mietdauer ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Wird das Fahrzeug nach der vereinbarten Zeit zurückgebracht, so hat der Kunde einen Zuschlag von CHF 20.- für jede angebrochene Stunde zu bezahlen. Wird das Fahrzeug am Mittag zu spät zurückgebracht und ist weitervermietet, zu hat der Mieter eine volle Tagesmiete zu bezahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Vertragsbeginns schuldet der Kunde die vereinbarte Miete.

2. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Darin sind der Kilometerstand und allfällige Beschädigungen festzuhalten. Das Übergabeprotokoll wird vom Mieter und vom Vermieter unterzeichnet. Betriebsschäden, die während der Mietzeit entstanden sind, werden auf Kosten des Mieters behoben (Art. 10).

Bei Uneinigkeiten bei der Rückgabe wird ein externer Experte beigezogen. Die Kosten dafür gehen, wenn das Fahrzeug nicht vertragsgemäss retourniert wurde, zu Lasten des Mieters.

Das Fahrzeug ist innen und aussen sauber zurückzugeben. Abfälle sind zu entfernen. Bei starker Verschmutzung muss innen gesaugt bzw. die Karosserie gewaschen werden

3. Benutzung des Fahrzeuges

Bei Fahrten mit dem Fahrzeug sind alle rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das Fahrzeug darf lediglich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und gültigem Führerschein gefahren werden. Der Mieter haftet für Drittlener.

Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln. Übermässige Beanspruchung und Verschmutzung sind zu unterlassen.

Stellt der Vermieter eine übermässige Verschmutzung fest, so ist er berechtigt, dem Mieter die Kosten der Reinigung in Rechnung zu stellen.

Stellt der Vermieter eine übermässige oder unsachgemässe Beanspruchung des Fahrzeuges fest, so ist er berechtigt, diese auf Kosten des Mieters in Ordnung zu bringen.

Das Fahrzeug darf weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand noch in einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) gefahren werden.

Das Rauchen ist im Fahrzeug nicht gestattet.

Das Fahrzeug darf nicht genutzt werden

- um ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder sonst zu bewegen
- bei Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben

- im überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl oder Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt
- um Gefahrenstoffe irgendwelcher Art zu transportieren
- zum Transport stark verschmutzter und / oder übelriechender Materialien
- für Fahrten im Gelände oder auf nicht öffentlichen Strassen (z.B. Bergstrassen)
- an Demonstrationen oder Kundgebungen
- für Lernfahrten

Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieter.

4. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters gestattet.

5. Depot

Es ist kein Depot vorgesehen.

6. Zahlung und Inkasso

Die Bezahlung der Miete erfolgt bei Rückgabe in Bar oder per Rechnung.

Das Inkasso von ausstehenden Zahlungen kann vom Vermieter an ein Inkassounternehmen übergeben werden. Zu diesem Zwecke können die für das Inkasso notwendigen, beim Vermieter gespeicherten Daten des Mieters dem Inkassounternehmen weitergegeben werden.

7. Verrechnung von Mehrkilometern

Im Vertrag sind die vereinbarten Kilometer inbegriffen. Die Mehrkilometer sind vom Mieter zu dem im Vertrag für das Mietfahrzeug aufgeführten Preis zu bezahlen. Nicht gefahrene Freikilometer werden nicht gutgeschrieben oder angerechnet.

Bei der Fahrzeugrückgabe wird der Kilometerstand abgelesen und mit demjenigen bei der Fahrzeugübergabe verglichen.

8. Vorgehen bei Nichteinhaltung des Vertrages

Der Vermieter behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieses Vertrages durch den Mieter dem Mieter entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

9. Unterhalt / Vorgehen bei Defekten, Pannen und Unfällen mit dem Mietfahrzeug

Alle Unterhaltsarbeiten werden durch den Vermieter beauftragt.

Stellt der Mieter einen Mangel fest, so ist umgehend der Vermieter zu kontaktieren.

Bei Pannen und Unfällen, welche die Weiterfahrt erschweren oder gar verunmöglichen und/oder die Sicherheit der Insassen gefährden, ist umgehend die 24h-Pannenhilfe gemäss beiliegender Dokumentenmappe sowie der Vermieter zu kontaktieren.

Das selbständige Aufbieten eines Pannendienstes ist nicht erlaubt und wird auch nicht vergütet.

Bei jedem Unfall muss ein europäisches Unfallprotokoll ausgefüllt werden (Formular ist im Fahrzeug). Eine Kopie des Formulars ist umgehend an den Vermieter zu senden.

Der Fahrer darf keine Schuldanerkennung unterschreiben. Sie wird vom Vermieter nicht übernommen.

Reparaturaufträge dürfen nur in Absprache mit und gemäss den Weisungen des Vermieters erteilt werden. Es ist nicht gestattet, dass der Mieter einen Schaden am Mietfahrzeug ohne Erlaubnis des Vermieters reparieren lässt. Bei selbst erteilten Aufträgen ist der Vermieter nicht verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen.

10. Betriebsschäden

Aufgrund von fahrlässiger Handhabung verursachte Betriebsschäden (z.B. selbst verursachte Reifenschäden, überdurchschnittlicher Kupplungsverschleiss durch unsachgemässe Bedienung, Falschbetankung, Beschädigung des Innenraumes durch Personen oder Tiere, mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung) und die damit verbundenen Folgekosten sind nicht durch die Versicherung gedeckt und werden vollumfänglich dem Mieter verrechnet. Der Mieter haftet dem Vermieter für jegliche Schäden am Fahrzeug, welche er in Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder durch unsachgemässen Gebrauch verursacht. Hat ein Dritter den Schaden verursacht, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen oder den er im Fahrzeug befördert hat, so haftet der Mieter, wie wenn er selbst den Schaden verursacht hätte.

Im Schadenfall ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.

11. Versicherungsleistungen und Haftung des Mieters

Grundsätzlich gelten folgende Versicherungsleistungen für die Nutzung des Mietfahrzeuges:

- Durch die Haftpflichtversicherung sind Personen- und Sachschäden von Dritten gedeckt, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden.
- Das Risiko Vollkasko ist bei der Schweizer Mobilgarantie versichert:
 - Deckung Vollkasko: Unfallschäden
 - Deckung Teilkasko: Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden, Glas-, Tierschäden.
 - Parkschäden / Vandalismus
- Bezüglich Selbstbehaltes gelangt die folgende Regelung zur Anwendung:
 - Kein Selbstbehalt Haftpflichtversicherung pro Schadenfall
 - Selbstbehalt Vollkaskoversicherung pro Schadenfall Fr. 1000.–

Der Mieter haftet in jedem Fall persönlich

- im Umfang des Selbstbehaltes
- soweit der Schaden die vertragliche Höchstentschädigung der Versicherung übersteigt
- im Umfang des Rückgriffs der Versicherung
- für Schäden und Folgeschäden aus abhanden gekommenen Fahrzeugschlüsseln
- für Schäden, die durch das Lenken durch Drittpersonen verursacht wurden, sofern sie nicht von einer Versicherung gedeckt sind.

Der Versicherungsschutz beinhaltet keinerlei Verzicht der Vermieter auf vertragliche oder ausservertragliche Schadenersatzansprüche jeglicher Art. Gegenüber dem Mieter behält sich der Vermieter deren jederzeitige Geltendmachung vor.

12. Verkehrsregelverletzungen

Die Polizei meldet Verkehrsbussen und Verletzungen der Verkehrsregeln durch den Mieter immer an den Vermieter. Der Vermieter teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Mieters mit. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Vertretungskosten, Verfahrenskosten, Bussen usw.) obliegt dem Mieter.

13. Eigentum

Das Fahrzeug ist Eigentum des Vermieters. Es darf nicht weitervermietet werden.

14. Sonstige Regelungen

Der Vermieter richtet sich bei der Verwaltung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Schweizer Datenschutzgesetzgebung. Die Vermieter ist berechtigt, zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Abwicklung der gegenseitigen Vertragsleistungen Personendaten zu bearbeiten und entsprechende Datensammlungen anzulegen. Personendaten des Mieters dürfen ausschliesslich im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Vermieters Dritten bekanntgegeben werden. Adresshandel ist ausgeschlossen.

Das Fahrzeug ist mit der für Schweizer Autobahnen notwendigen Autobahnvignette versehen. Andere Gebühren wie Umweltpakete, Mautgebühren, Strassenverkehrsgebühren, Autobahnvignetten im Ausland sind nicht inbegriffen und sind vom Mieter zu tragen.

Weitergabe von Daten im Schadenfall:

Im Schadenfall (ob verschuldet oder nicht verschuldet) ist der Vermieter berechtigt, die Daten des am Schaden bzw. Unfall beteiligten Mieters bzw. des Lenkers an die Versicherung weiterzuleiten.

Diese AGB und die gestützt darauf geschlossenen Mietverträge von Mietern mit Vermietern unterliegen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.